

## **Coronavirus: Häufige Fragen (Stand 27.04.2020)**

In diesem Infoblatt sammeln wir die häufigsten Fragen, die uns in den letzten Tagen erreicht haben. Wir werden dieses Blatt laufend aktualisieren und Ihnen im Newsletter zuschicken sowie auf unserer [Website](#) veröffentlichen. Wir bitten um Verständnis, dass einige Informationen noch vorläufig und ohne Gewähr sind – wir arbeiten mit Hochdruck und vereinten Kräften daran, Ihnen in der aktuellen Notlage verlässlich zur Seite zu stehen

Falls Sie weitere Fragen oder Hinweise haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung unter [info@hdf-kino.de](mailto:info@hdf-kino.de).

### **Bekomme ich staatliche Unterstützung für meine Einnahmeausfälle?**

Die Rechtslage zur Erstattung von Einnahmeausfällen ist momentan noch unklar. Grundsätzlich galt bisher, dass der Unternehmensbetreiber das Risiko tragen muss, ob sein Betrieb auch aufrechterhalten werden kann.

Der Bund hat ein Programm zur Unterstützung von Unternehmen bis zu 10 Mitarbeiter aufgesetzt, welches von den Ländern verteilt und teilweise aufgestockt wird. In einigen Bundesländern sind auch Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeiter antragsberechtigt. Alle Informationen finden Sie in unserer ausführlichen Übersicht [hier](#).

### **Gibt es Unterstützung von den Länderförderern?**

Verschiedene Länderförderer haben bereits Unterstützung für die Kinos angekündigt und umgesetzt. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

Von einer einseitigen Erhöhung der Kinoprogrammpreisprämien halten wir nichts. Die Länderförderer müssen jetzt Solidarität gegenüber allen Betriebstypen zeigen.

### **Wie komme ich kurzfristig an liquide Mittel?**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Eine Übersicht der möglichen Kredite finden Sie der [Website der KfW](#).

### **Welche Möglichkeiten zur Lohnkostenerstattung gibt es?**

Auch wenn Ihr Kino geschlossen wurde, sind Sie zur Lohnfortzahlung an Ihre Mitarbeiter verpflichtet. Um die Lohnfortzahlung sicherzustellen, können Sie auf **zwei** Wegen Unterstützung beantragen.

#### **a. Kurzarbeitergeld**

Wenn Unternehmen wirtschaftliche Einbußen verzeichnen und dadurch Arbeitnehmer nicht mehr vollumfänglich beschäftigen können, jedoch Kündigungen vermeiden wollen, kann Kurzarbeit angemeldet werden. Die Beschäftigten arbeiten für einen bestimmten Zeitraum weniger oder sogar überhaupt nicht. Der fehlende Verdienst der Arbeitnehmer wird durch Kurzarbeitergeld teilweise ausgeglichen. Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit. Bezugshöhe ist der Nettoentgeltausfall. Wer kurzarbeitet, erhält grundsätzlich 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Betrifft dies Haushalte mit mindestens einem Kind, erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 %.

Wir empfehlen für weitere Informationen die ausführlichen [Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit](#) sowie von der [DEHOGA](#).

**Es gibt bei Kurzarbeitergeld zwei Fristen zu beachten:** Die **Anzeige der Kurzarbeit** muss bis zum Ende des Monats in dem die Umstände erstmals eingetreten sind bei der Arbeitsagentur eingehen, also jetzt bis 31.03.2020. Der **Leistungsantrag** über die tatsächliche Höhe des Kug kann bis zu drei Monate nach dem Abrechnungsmonat eingehen.

**Wichtig:** Mit jedem Arbeitnehmer muss, sofern es keine Betriebsvereinbarungen hierzu gibt, Kurzarbeit im Arbeitsvertrag geregelt sein bzw. vor Beantragung von Kug jeweils eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, in welcher AN und AG sich einvernehmlich mit Kurzarbeit sowie vorab Abbau aller Überstunden und Resturlaub aus dem Vorjahr bzw. Anspruch bis in ihrem Fall Ende Februar 2020 einverstanden erklären. **Eine Vorlage für diese Vereinbarung finden Sie [hier](#).**

Wenn ein Feiertag in den Kurzarbeitszeitraum fällt, ist die Feiertagsvergütung vom Arbeitgeber zu zahlen. Ein Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld besteht nicht.

Das ist in § 2 Lohnfortzahlungsgesetz so geregelt, um die Agentur für Arbeit zu entlasten. Bislang ist das auch angesichts Corona nicht geändert worden. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnzahlung entsteht in Höhe des fiktiven Kurzarbeitergeldes (60%, bzw. 67%, zukünftig wohl sogar 80%). Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für die Beschäftigten in Kurzarbeit allein zu tragen haben, wird die Bundesagentur für Arbeit nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vollständig erstatten. Die Lohnsteuer ist vom Arbeitnehmer zu tragen.

Hilfestellungen bieten auch die [Website](#) und [Videos](#) der Bundesagentur für Arbeit.

### **Nach aktueller Rechtslage können Minijobber kein Kurzarbeitergeld erhalten.**

#### **b. Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz**

**Wichtig:** Wenden Sie sich vor Beantragung an die zuständige Behörde und informieren Sie sich, ob Sie Anrecht auf Entschädigungsanspruch haben. Eine Übersicht der Behörden finden Sie [hier](#).

Ist ein Kino aufgrund eines Infektionsverdachts geschlossen worden, kommt für Entgeltansprüche der Mitarbeiter ein Entschädigungsanspruch infolge des Beschäftigungsverbot nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in Betracht. Der Arbeitnehmer erhält gemäß § 56 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG in Höhe seines Verdienstaufalles für die Dauer von sechs Wochen eine Entschädigung, die dem Arbeitsentgelt entspricht. Nach Ablauf der sechs Wochen wird die Entschädigung nur noch in Höhe des Krankengeldes gewährt. Dies gilt nach aktuellen Informationen auch für Minijobber.

Ausführliche Hinweise hierzu erhalten Sie in unserem [Infoblatt](#).

### **Wie gehe ich mit geringfügig Beschäftigten um?**

Leider sind Minijobs trotz unseres Bemühens weiterhin vom Kurzarbeitergeld ausgenommen. Um die finanzielle Belastung für Sie gering zu halten, empfehlen wir daher eine einvernehmliche Lösung mit den entsprechenden Mitarbeitern zu treffen:

- Vertragsänderung: eine Reduzierung der vertraglich festgelegten Mindestarbeitszeit und der damit einhergehenden Lohnfortzahlung.
- Arbeitsvertrag einvernehmlich ruhend stellen für den Zeitraum der Krise. Eine Vorlage dazu finden Sie [hier](#).

Nur falls sich keine einvernehmliche Lösung findet, sollte eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht gezogen werden. Wichtig: die vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfristen beachten.

## **Kann ich meine Steuerzahlungen stunden?**

Die Liquidität von Unternehmen soll durch steuerliche Maßnahmen verbessert werden. Zu diesem Zweck wird nach Informationen der Bundesregierung die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet. Nehmen Sie dazu bitte mit Ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt auf.

## **Änderungen im Miet- und Insolvenzrecht**

Neben dem Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmen (s.o.) haben Bundestag und Bundesrat auch wesentlichen Änderungen im Miet- und Insolvenzrecht zugestimmt, um die Folgen der Corona-Pandemie abzumildern:

### **Miet- und Pachtverträge: Vorübergehender Kündigungsausschluss bei Zahlungsverzug**

- Allein wegen Zahlungsverzugs des Mieters oder Pächters im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 ist der Vermieter bzw. Verpächter nicht zur Kündigung berechtigt, wenn der Verzug auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht. Eine Kündigung aus anderen Gründen bleibt möglich.
- Der Mieter muss den Zusammenhang zwischen der Corona-Pandemie und dem Zahlungsverzug glaubhaft machen.
- Der Kündigungsausschluss gilt bis zum 30. Juni 2022, d.h. Mietrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 bis dahin noch nicht ausgeglichen, kann ab Juli 2022 wegen dieser Rückstände wieder gekündigt werden.
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Regelungen durch Rechtsverordnung auf Mietrückstände für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 zu erstrecken, wenn das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit und die Erwerbstätigkeit durch die COVID-19-Pandemie weiterhin erheblich beeinträchtigt bleibt.

### **Insolvenzrecht: Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

- Die Insolvenzantragspflicht wird ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf der Corona-Pandemie oder es bestehen keine Aussichten, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beenden.
- Ergänzend setzen von Gläubigern gestellte Insolvenzanträge während eines Drei-Monats-Zeitraums voraus, dass der Insolvenzgrund bereits am 1. März 2020 bestand. Dies gilt nach dem Gesetzeswortlaut unabhängig davon, ob die Insolvenz mit der Corona-Pandemie zusammenhängt.
- Die Regelungen zur Begrenzung von Insolvenzanträgen werden durch weitere Bestimmungen flankiert, so dass z.B. Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang in der Zeit, in der die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, nicht aufgrund der etwaigen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft pflichtwidrig sind. Außerdem werden die Möglichkeiten zur Insolvenzanfechtung eingeschränkt und Kreditgewährungen und Besicherungen während des Zeitraums der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erleichtert. Für in diesem Zeitraum gewährte Gesellschafterdarlehen gilt: In

Insolvenzverfahren, die bis 30. September 2023 beantragt werden, wird die gesetzliche Subordination ausgesetzt.

### **Welche weiteren finanziellen Erleichterungen gibt es?**

#### **FFA**

Die FFA hat erste Hilfsmaßnahmen für die Film- und Kinowirtschaft in Deutschland auf den Weg gebracht und ist damit zentralen Forderungen des HDF KINO gefolgt.

Folgende Maßnahmen zur Entlastung der Kinos wurden beschlossen:

- Stundung der Darlehensforderungen ab Stichtag 1.03.2020
- Stundung der noch offenen Abgabebzahlungen ab Stichtag 1.03.2020
- Mahnverfahren werden zeitweise und vorläufig nicht weiterverfolgt
- unbürokratische und schnelle Auszahlung von bereits bewilligten Fördermitteln, beschleunigte Antragsbearbeitung sowie höhere Vorschüsse auf Förderungen
- Anerkennung von Eigenleistungen im gesetzlich möglichen Umfang

Die Maßnahmen treten automatisch ab sofort in Kraft und gelten bis auf Wiederruf.

Das Zukunftsprogramm Kino der BKM ist hier nicht inbegriffen.

Darüber hinaus wird die FFA einen Hilfsfond auf den Weg bringen. Weitere Informationen hierzu folgen.

#### **GEMA**

Die GEMA ist auf erste Forderungen des HDF KINO eingegangen:

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

#### *Update:*

In der letzten Woche wurden bei einigen Kinobetreibern GEMA-Gebühren abgebucht, obwohl die GEMA nur wenige Tage zuvor per Pressemitteilung verkündet hat, die Gebühren rückwirkend zum 16.03.20 bis auf Weiteres auszusetzen.

Der HDF hat die GEMA in einem Brief am 27.03.20 darauf hingewiesen und um unbürokratische Rücküberweisung der fälschlich abgebuchten Beträge gebeten. Die GEMA ist dem leider nicht nachgekommen, sondern hat hierzu [Informationen auf ihrer Website](#) veröffentlicht.

#### **HDF KINO**

Die Fälligkeit der Beitragsrechnungen für das 1. Halbjahr 2020 wird vorerst ausgesetzt. Die für den 19.03.20 geplante Abbuchung für Teilnehmer am Lastschriftverfahren wird nicht vorgenommen.